

Mangelhafte Strassen – wer haftet wem?

Pascal Rey

Dr. iur., Rechtsanwalt, Senior Researcher
Institut für Schweizerisches und Internationales
Baurecht, Universität Freiburg i.Ü.



Horw

03.03.2009, 17.40 Uhr

Massenkarambolage in A 2-Tunnel

Wegen rutschiger Fahrbahn krachen im Spiertunnel in Horw zwölf Fahrzeuge ineinander. Jetzt handelt der Kanton.

Riesiger Blechschaden gestern Morgen im Spiertunnel: In Fahrtrichtung Luzern knallen während des Berufsverkehrs zuerst zwei Personenwagen und dann zehn weitere Fahrzeuge ineinander. Insgesamt kommt es auf einer Länge von 300 Metern zu sieben Unfällen.

Glück im Unglück

Wie durch ein Wunder wird bei den Unfällen, in die auch ein Anhängerzug und ein Sattelmotorfahrzeug verwickelt sind, niemand schwer verletzt. «Eine Person erlitt leichte Prellungen, die übrigen Beteiligten blieben unversehrt», sagt Richard Huwiler, Mediensprecher der Kantonspolizei Luzern.

Der Tunnel musste zirka 50 Minuten lang gesperrt werden. Es entstand ein Sachschaden von rund 65 000 Franken.



Drei der Autos, die in die Kollision verwickelt waren.

BILD KAPO

Gefährlicher Strassenbelag?

Ob die Unfallverursacher mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs waren, ist noch nicht klar. Im Tunnel sind 100 Stundenkilometer erlaubt. «Möglicherweise haben die Autofahrer die

Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst», sagt Daniel Kümpel, stellvertretender Chef des Strasseninspektorats. «Sie gaben bei Befragungen an, dass die Fahrbahn rutschig gewesen sei und sie ins Schleudern geraten

seien. Durch die lange Trockenperiode hätten sich beim Tunneleingang Staub und Dreck festgesetzt. Nasse Autoreifen fänden darauf weniger Halt. «Der Belag war schmierig.»

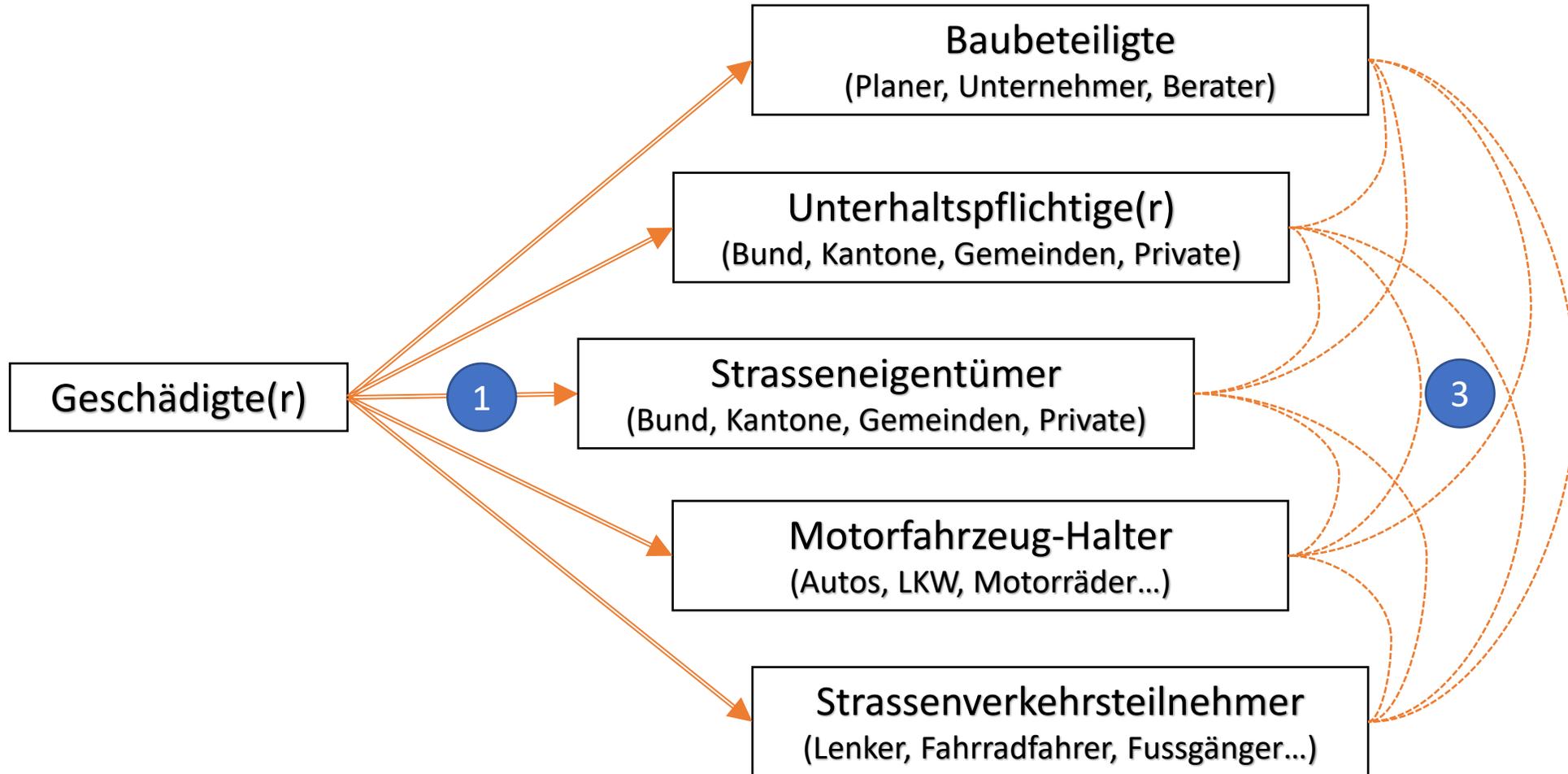
Strassenreinigung mit Hochdruck

Das Problem besteht laut Kümpel bei Tunneleinfahrten, weil der Staub dort vom Regen nicht gewaschen werde. Der Kanton reagiert jetzt. Zusätzlich zu den ordentlichen Tunnelreinigungen, die zweimal im Jahr durchgeführt werden, wird künftig nach Trockenperioden der Strassenbelag mit einer Hochdruckanlage gereinigt. «Diese Strassenreinigungen werden auch dann vorgenommen, wenn Öl auf der Fahrbahn ausgelaufen ist», erklärt Kümpel.

Der Belag im Spiertunnel wurde 2001 eingebaut. Laut Kümpel wird dieser so genannte Splittmastix auf Neubaustrecken in der gesamten Schweiz eingesetzt. «Auf der A 14 hat man denselben Belag 1993 eingebaut. Bisher hat sich kein Unfall aufgrund rutschiger Fahrbahn ereignet», so Kümpel.

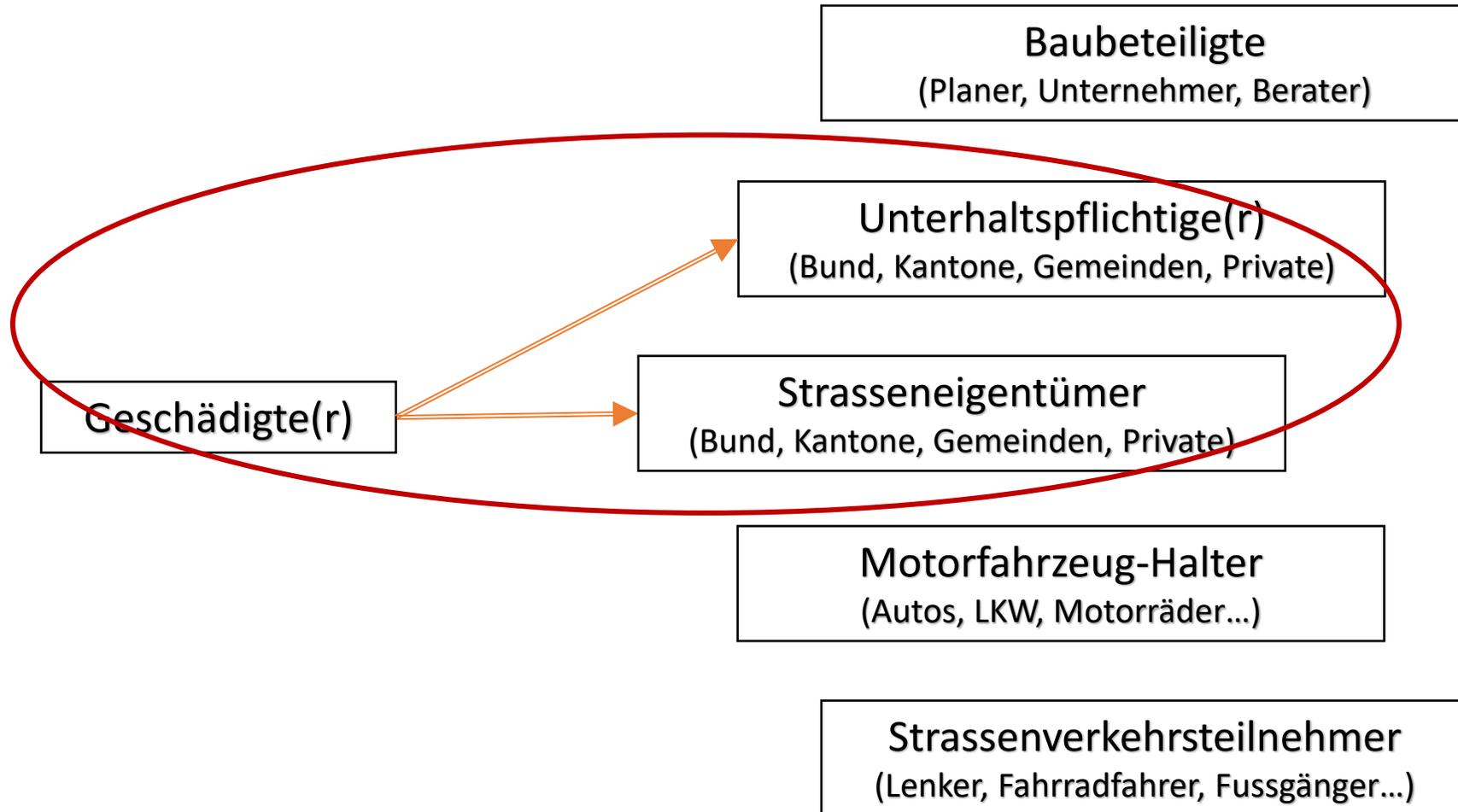
ROGER RÜEGGER

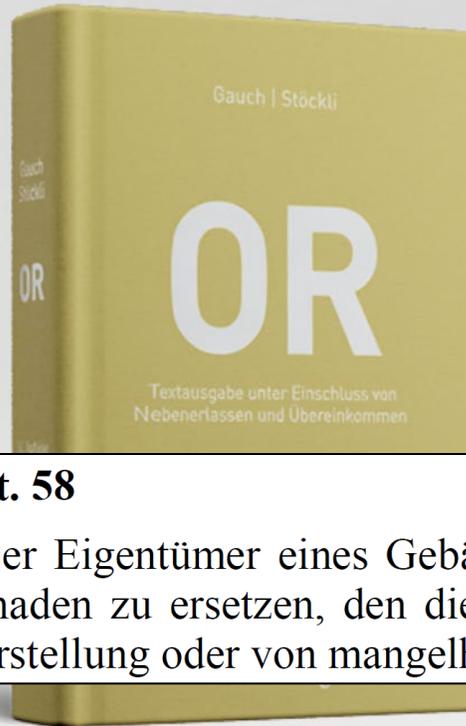
2
Versicherer?



Haftpflicht-
versicherer?







Art. 58

E. Haftung des
Werteigen-
tümers
I. Ersatzpflicht

1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen.



Massive Relativierungen von Art. 58 OR zugunsten des Gemeinwesens

- «Zumutbarkeit» von Behebungs- oder Umgehungsmaßnahmen?
 - technisch
 - zeitlich
 - finanziell
- Priorisierung nach Bedeutung der Strasse (Autobahn ≠ Feldweg)
- Primat der Eigenverantwortung der Strassenbenützer

Musterbeispiel Schnee und Eis

- Keine sofortige Abhilfe allerorts (Salzen, Sanden, Räumen...)
- Aber auch keine Sperrpflicht
- Ausserorts = «No Man's Land», ausser Autobahnen
- Innerorts strenger, zugunsten von Fussgängern
- Verfügbarkeit der Ressourcen und Sinnhaftigkeit der Reaktion

Weitere «exogene» Störungen der Fahrbahn

- Benzin, Frostschutzmittel, Bäume, Schlamm, Tiere, Geröll usw.
 - Primär Eigenverantwortung, dann Faktor Zeit
 - Schutzmassnahmen, wo Gefahr zu erwarten (Steinschlag!)

- Achtung: weniger Milde bei
 - Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Positionierung, Beleuchtung, Markierung)
 - Baustellen (Beleuchtung, Signalisation)

Rutschiger Strassenbelag wegen Konstruktion oder Behandlung

- Art. 58 OR > «Stand der Wissenschaft und Technik»
- Nachhaltige Behebung: technische, zeitliche und finanzielle Machbarkeit
- Vorübergehend aber mindestens: Signalisation (aber richtig!)
- Notlösung: Strasse sperren

Fragen?